Städtebaulicher Vertrag und Erschließungsvertrag gemäß § 11 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadt Übach-Palenberg, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg, vertreten durch den Bürgermeister Wolfgang Jungnitsch und den Ersten Stadtbeigeordneten Helmut Mainz als vertretungsberechtigten Beamten

- im Folgenden „Stadt" genannt -

und

der Katholischen Kirchengemeinde St. Petrus Übach-Palenberg, Kirchstraße 23a, 52531Übach-Palenberg, vertreten durch……

- im Folgenden „Vorhabenträger“ genannt -

schließen folgenden Vertrag:

Teil I

Allgemeines

§ 1
Gegenstand des Vertrages

Die Stadt überträgt dem Vorhabenträger gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Erschließung des in § 2 bezeichneten Gebietes. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die Herstellung der Erschließungsanlagen in eigenem Namen und vollständig auf eigene Rechnung nach Maßgabe der folgenden Vertragsbestimmungen, der einschlägigen Rechtsvorschriften und der anerkannten Regeln der Technik und Baukunst durchzuführen.

§ 2
Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind:

1. Der Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebietes (Anlage 1),
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 119 - Petrusweg - bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung (Anlagen 2a und 2b),
3. Die von der Stadt genehmigte Ausbauplanung des Ing.-Büros …….für die Erschließungsanlagen mit Baubeschreibung (Anlage 3).

§ 3
Bindung an den Bebauungsplan

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, bei der Durchführung der Erschließung die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes zu beachten.

Teil II

Erschließung

§ 4
Erschließungsverpflichtung

(1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhabens im Vertragsgebiet nach den Regelungen dieses Vertrages.

(2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur
1. Herstellung der Kanalisation innerhalb von 12 Monaten nach Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 5,
2. Herstellung der Erschließungsanlagen und Verlegung der Versorgungsleitungen durch die Versorgungsträger (z.B. Versorgung mit Gas, Wasser, Strom, Fernsprech-

leitungen, Breitbandkabel) innerhalb von 12 Monaten nach Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 5.

§ 5
Vorbereitungsmaßnahmen

(1) Der Vorhabenträger wird für die Erschließung der Grundstücke erforderlichen Vorbereitungs- und Ordnungsmaßnahmen in eigenem Namen und auf eigene Rechnung durchführen.

(2) Die Baufeldräumung hat im Winterhalbjahr (01.Oktober bis 28. Februar) unter ökologischer Baubegleitung stattzufinden. Ebenso ist vorher zeitnah eine artenschutzfachliche Kontrolle durch einen Fachgutachter (z.B. Biologe) erforderlich. Im Rahmen dieser Kontrolle können insbesondere die zu entfernenden Gehölze sowie das abzureißende Schützenheim nochmals auf Baumhöhlen bzw. Fledermausvorkommen überprüft werden, da diese während der Vorbegehung im September 2015 nur eingeschränkt möglich war.

(3) Der Vorhabenträger darf mit den Erschließungsmaßnahmen erst beginnen, wenn
- die Anzeige bei der Stadt zum Beginn der Bautätigkeit erfolgt ist,
- die erforderlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse (z.B. wasserrechtliche Erlaubnis) vorliegen,
- das Plangebiet auf Kampfmittelfreiheit überprüft wurde oder eine Überprüfung laut Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf nicht für erforderlich gehalten wird.

§ 6
Art und Umfang der Erschließung

(1) Die Art und der Umfang der Erschließung richten sich nach der Ausbauplanung für die Erschließungsanlagen. Der Leistungsumfang umfasst die Herstellung der Erschließungsanlagen über die Grenzen des Vertragsgebietes hinaus, soweit und sofern dies zur Anbindung der Anlagen an das vorhandene Erschließungsnetz erforderlich ist.

(2) Die vorgenannten Ausbaupläne einschließlich der Prüfbemerkungen sind Bestandteil dieses Vertrages. Der Vorhabenträger darf von den genehmigten Plänen nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt abweichen.

(3) Dem Vorhabenträger obliegt
die Herstellung folgender Erschließungsanlagen im Vertragsgebiet:
   a) die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen einschließlich Entwässerung und Beleuchtung,
   b) öffentliche Abwasseranlage einschließlich der Grundstückshausanschlüsse bis zur Grundstücksgrenze.

(4) Soweit die Erschließung nicht Aufgabe der Stadt ist (z.B. Versorgung mit Gas, Strom, Fernsprechleitungen, Breitbandkabel, Wasser) veranlasst der Vorhabenträger die Herstellung der erforderlichen Einrichtungen durch den zuständigen Träger.

(5) Die Herstellung der Straßenbeleuchtung hat der Erschließungsträger im Einvernehmen mit der Stadt durch den Betreiber der Beleuchtungsanlagen, die NEW, zu veranlassen. Der Erschließungsträger wurde über den Inhalt des Straßenbeleuchtungsvertrages zwischen der Stadt und der NEW informiert. Die Verwendung von LED-Technologie für die Beleuchtung der Verkehrsflächen ist bindend.

(6) Das Anbringen von Kennzeichen und Hinweisschildern für öffentliche Erschließungsanlagen obliegt der Stadt oder den sonstigen Aufgabenträgern. Das Anbringen von Verkehrszeichen und Straßenbenennungsschildern erfolgt auf Anordnung der Straßenverkehrsbehörde durch den Vorhabenträger. Die Kosten übernimmt der Vorhabenträger.

§ 7
Fertigstellung der Anlagen

Erfüllt der Vorhabenträger seine Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft, so ist die Stadt berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt der Vorhabenträger bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Stadt berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Vorhabenträgers auszuführen, ausführen zu lassen oder von diesem Vertrag zurückzutreten. § 20 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 8
Ingenieurbüro

(1) Mit der Planung beauftragt der Vorhabenträger das Ingenieurbüro……., das die technisch einwandfreie und wirtschaftliche Abwicklung der Baumaßnahme garantiert.

(2) Die Verträge zwischen dem Vorhabenträger einerseits und dem Ingenieurbüro sowie den Ausführungsfirmen andererseits müssen eine 5-jährige Gewährleistungsfrist, die nach Abnahme der Kanalisations- und Erschließungsanlagen gem. § 12 des Vertrages beginnt, vorsehen.

§ 9
Ausführende Unternehmen

(1) Für die Ausführung der Erschließungsarbeiten darf der Vorhabenträger nur fachlich geeignete, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen einsetzen.

(2) Der Vorhabenträger hat auf Verlangen der Stadt von den für den Bau der Kanalisations- und Erschließungsanlagen verwendeten Materialien nach den hierfür geltenden technischen Richtlinien Proben zu entnehmen und diese in einem anerkannten Baustofflaboratorium untersuchen zu lassen und die Untersuchungsbefunde der Stadt vorzulegen. Entstehende Kosten sind vom Vorhabenträger zu tragen.

§ 10
Bauleitung und Schadenshaftung

(1) Die Bauleitung für alle Erschließungsarbeiten einschließlich der Herstellung der Grundstücksanschlussleitungen liegt beim Vorhabenträger.

(2) Zur Bauüberwachung ist das Ingenieurbüro …… zu beauftragen. Die Stadt ist mit der Beauftragung einverstanden.

(3) Die Beauftragten der Stadt und der Versorgungsträger haben das Recht, die Baustellen jederzeit zu betreten und die Einhaltung der Bedingungen und die Ausführung der Erschließungsanlagen zu überprüfen oder auf Kosten des Vorhabenträgers überprüfen zu lassen. Dabei festgestellte Mängel hat der Vorhabenträger unverzüglich zu beseitigen.

(4) Vom Beginn der Bautätigkeit an übernimmt der Vorhabenträger im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht bis zur Abnahme. Auftretende Schäden, die diese beeinträchtigen, hat der Vorhabenträger nach Bekanntwerden umgehend zu beseitigen.

(5) Der Erschließungsträger haftet bis zur Übernahme der Anlagen für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an bereits verlegten Leitungen oder anders verursacht werden. Der Erschließungsträger stellt die Stadt insoweit von allen Schadenersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

(6) Bis zur Abnahme durch die Stadt hat der Erschließungsträger die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der in der Herstellung befindlichen Erschließungsanlage zu tragen.

§ 11
Überwachung und Abnahme

(1) Die Erschließungsanlagen sind nach schriftlicher Anzeige der Fertigstellung von der Stadt und dem Vorhabenträger gemeinsam abzunehmen. Die Abnahme findet zu einem einvernehmlich festgelegten Termin innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige statt. Das Ergebnis der Abnahme ist in einer Niederschrift festzuhalten. Darin festgestellte Mängel hat der Vorhabenträger unverzüglich zu beseitigen; anschließend ist die Abnahme zu wiederholen.

(2) Der Vorhabenträger hat die Schlussvermessung durchführen zu lassen und eine Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über die Einhaltung der Grenzen zu übergeben. Des Weiteren muss aus der Bescheinigung hervorgehen, dass sämtliche Grenzzeichen sichtbar sind.

(3) Zum Zwecke der Abnahme der öffentlichen Abwasseranlage veranlasst die Stadt die Kanaluntersuchung mit TV-Kamera zu Lasten des Vorhabenträgers. Eine Ausfertigung der Untersuchungsunterlagen wird dem Vorhabenträger zur Verfügung gestellt.

(4) Die Bestandspläne der Erschließungsanlagen werden durch den Vorhabenträger erstellt. Die Pläne werden der Stadt in Papierform und digital georeferenziert übergeben werden

(5) Die Stadt kann dem Vorhabenträger zur Mängelbeseitigung nach den vorstehenden Absätzen eine angemessene Frist setzen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des Vorhabenträgers selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

(6) Vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen erfolgt eine gemeinsame Begehung mit dem Vorhabenträger, dem Fachbereich Hoch- und Tiefbau sowie dem beauftragten Ingenieurbüro …….. zur Begutachtung des Zustandes der umliegenden Straßen (Fidelsstraße und Rochusstraße). Das Ergebnis der Begehung wird schriftlich festgehalten und mit Fotos dokumentiert. Mit Abnahme der Erschließungsanlage wird die gleiche Begehung durchgeführt. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, jegliche Verschlechterung sowie Schäden auf seine Kosten zu beseitigen.

§12
Übernahme der Erschließungsanlagen

(1) Über die kosten- und lastenfreie Übertragung des Eigentums an den Grundstücken für die Erschließungsanlagen an die Stadt wurde beim Notariat …….. unter der Ur.-Nr…… am ……. bereits ein Grundstücksübertragungsvertrag geschlossen. Danach geht das Eigentum an den Grundstücken auf die Stadt über, sobald dem Notar durch die schriftlichen Abnahmeprotokolle zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt über die Arbeiten an Kanal und Straße die mängelfreie Herstellung der Anlagen angezeigt worden ist.

(2) Die Stadt übernimmt mit der mangelfreien Abnahme die Erschließungsanlagen. Mit diesem Zeitpunkt gehen die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Erschließungsanlagen und die Verkehrssicherungspflicht vom Vorhabenträger auf die Stadt über.

(3) Zum Zwecke der Inventarisierung der Erschließungsanlagen legt der Vorhabenträger der Stadt eine Kostenübersicht und Bestandsunterlagen in digitaler Form der in § 6 Abs. 3 genannten Erschließungsanalgen nach ihrer Fertigstellung vor.

§ 13
Beiträge

(1) Mit der vertragsgemäßen Fertigstellung und Übergabe der unter § 6 Abs. 3 genannten Erschließungsanlagen ist eine Erhebung von Erschließungsbeiträgen im Sinne der §§ 127 ff. BauGB ausgeschlossen.

(2) Für die Herstellung der unter § 6 Abs. 3 genannten öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Kanalanschlussbeiträge auf der Grundlage der jeweils geltenden Abgabensatzung. Aufgrund der durch den Vorhabenträger finanzierten Herstellkosten gelten die Kanalanschlussbeiträge gem. § 6a Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Übach-Palenberg als abgelöst.

§ 14
Gewährleistung

(1) Der Vorhabenträger übernimmt die Gewähr, dass die der Stadt übergebenen Erschließungsanlagen zum Zeitpunkt der Endabnahme die zugesicherten Eigenschaften haben, den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entsprechen und nicht mit Mängeln behaftet sind, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit aufheben oder mindern. Protokolle über die Prüfung von Materialien und Werkstücken einschließlich der dazugehörigen Proben sind der Stadt zu übergeben.

(2) Die Frist für die Gewährleistung beträgt 5 Jahre (§ 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB). Sie beginnt mit der endgültigen Übernahme der Erschließungsanlage gem. § 12 Abs. 2.

(3) Der Vorhabenträger hat alle während der Gewährleistungspflicht auftretenden Mängel unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen, wenn die Stadt ihn hierzu vor Ablauf der Frist schriftlich auffordert. Die Stadt kann ihm zur Mängelbeseitigung eine angemessene Frist setzen und nach deren Ablauf die Mängel auf Kosten des Vorhabenträgers selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen.

(4) Vertragliche Ansprüche, die dem Vorhabenträger hinsichtlich der von ihm gem. Abs. 1 zu gewährleistenden Beschaffenheit der Erschließungsanlagen gegen Dritte zustehen, gehen nach Ablauf der Gewährleistungspflicht auf die Stadt über. 6 Wochen vor Ablauf der Gewährleistung ist vom Vorhabenträger eine abschließende TV-Untersuchung der Kanäle vorzulegen.

§ 15
Infrastrukturmaßnahmen

(1) Das gesamte Erschließungsgebiet ist durch den Vorhabenträger mit Glasfaser zu versorgen.

Teil III

Anpflanzungen

§ 16
Anpflanzungs- und Pflegeverpflichtung

(1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zur Anpflanzung der im Bebauungsplan Nr. 119 –Petrusweg- festgesetzten Bepflanzungsmaßnahmen.

(2) Die innerhalb des Plangebietes festgesetzten Anpflanzungen sind spätestens innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung und Abnahme der Erschließungsanlagen durchzuführen.

§ 17
Art und Umfang der Anpflanzung und Pflege

(1) Die Art und der Umfang der Anpflanzungen und der Pflege richten sich nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 119 –Petrusweg-.

§ 18
Abnahme der Anpflanzungen

(1) Nach Fertigstellung der Anpflanzungen im Baugebiet Petrusweg findet eine Begehung und Prüfung statt. Der Termin ist einvernehmlich festzulegen. Das Ergebnis wird in einem Prüfvermerk festgehalten. Eine Schlussabnahme erfolgt nach einer einjährigen Entwicklungspflege. Die Schlussabnahme wird von der Stadt und dem Vorhabenträger und ggf. dem vom Vorhabenträger beauftragen Fachbüro durchgeführt. Der Termin ist einvernehmlich festzulegen. Das Ergebnis der Abnahme ist in einer Niederschrift festzuhalten.

(2) Sollten entgegen § 18 Anpflanzungen nicht durchgeführt worden sein, hat der Vorhabenträger oder sein Rechtsnachfolger diese nachzuholen sowie Mängel an vorgenommenen Anpflanzungen zu beseitigen. Hierfür ist ihm eine angemessene Frist einzuräumen. Werden Anpflanzungen in dieser Frist nicht vorgenommen bzw. werden die Mängel in der Frist nicht beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, die Anpflanzungen auf Kosten des Vorhabenträgers oder seines Rechtsnachfolgers selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen. Das Gleiche gilt für die Beseitigung von Mängeln.

(3) Das Ergebnis der Schlussabnahme ist in einer Niederschrift festzuhalten. Zu festgestellten Mängeln gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 19
Verstoß gegen die Pflegeverpflichtung

(1) Kommt der Vorhabenträger oder sein Rechtsnachfolger seiner Verpflichtung zur Pflege ganz oder teilweise nicht nach, so hat die Stadt ihm für die Durchführung der Arbeiten eine angemessene Frist zu setzen. Nach Ablauf der Frist ist die Stadt berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Vorhabenträgers oder seines Rechtsnachfolgers selbst oder durch einen Dritten durchführen zu lassen. Hierin inbegriffen sind Ersatzpflanzungen für abgängige Pflanzen.

Teil VI

Schlussbestimmungen

§ 20
Kostentragung

(1) Der Vorhabenträger trägt die Kosten dieses Vertrages und die Kosten seiner Durchführung.

(2) Sofern der Stadt ein Aufwand für die Verschaffung des Eigentums an den öffentlichen Flächen entsteht, wird dieser vom Vorhabenträger innerhalb eines Monats nach Aufforderung erstattet.

§21
Schutz des Mutterbodens

(1) Mutterboden, der bei der Durchführung der Erschließung im Vertragsgebiet ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Seine Verbringung außerhalb des Vertragsgebietes bedarf der Zustimmung der Stadt.

§ 22
Haftungsausschluss

(1) Für den Fall, dass sich die Nichtigkeit des Bebauungsplanes Nr. 119 – Petrusweg – im Laufe eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt, können Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden. Die Stadt wird jedoch ihr Nötigstes tun, um die Heilung der Nichtigkeit zu erreichen.

§ 23
Vertragsänderung, Unwirksamkeiten von Vertragsbestimmungen

(1) Vertragsänderungen oder –ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist 2-fach ausgefertigt. Die Stadt und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung.

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Übach-Palenberg, den ……

Stadt Übach-Palenberg

_____	_____
Wolfgang Jungnitsch	Helmut Mainz
Bürgermeister	Erster Stadtbeigeordneter

Katholische Kirchengemeinde St. Petrus Übach-Palenberg

_____ _____

Anlage **4**
zum Erschließungsvertrag vom __.__._____

Aufstellung der Erschließungskosten
- anzugeben sind die tatsächlichen Kosten nach der Kostenfeststellung -

					brutto (inkl. MwSt)
Baustraße					
Baukosten					
	m²	×	/m²	=	€
Beleuchtung					
Kabel	M	×	€ /m	=	€
Kabelgraben	M	×	€ /m	=	€
Pressung	M	×	€ /m	=	€
					€
Nebenkosten, Baustraße					
Fachingenieur				=	€
Vermessung				=	€
					€
Summe Baustraße					**€**
Endausbau					
Baukosten					
	m²	×	€ /m²	=	€
Leuchten	Stck.	×	€ /Stck.	=	€
Nebenkosten, Endausbau					
Fachingenieur				=	€
Grenzsteinfeststellung				=	€
					€
Summe Endausbau					**€**

Kanalbau

Baukosten

a) Trennsystem

- Kosten der reinen Straßenentwässerung (Straßenrinnen, Straßeneinläufe, Straßensinkkästen und deren Anschluss-leitungen)				=	€
- RW-Kanal, Hauptleitung	M	×	€ /m	=	€
- SW-Kanal, Hauptleitung	M	×	€ /m	=	€
- Hausanschlüsse	Stck.	×	€ /Stck.	=	€
					€

b) Mischsystem

- Kosten der reinen Straßenentwässerung (Straßenrinnen, Straßeneinläufe, Straßensinkkästen und deren Anschlussleitungen)				=	€
- MW-Kanal, Hauptleitung	m	×	€ /m	=	€
- Hausanschlüsse	Stck.	×	€ /Stck.	=	€

Nebenkosten, Kanalbau

Fachingenieur	=	€
Vermessung	=	€
		€

Summe Kanalbau	**€**

Summe Erschließungskosten	**€**

Anlage **5**
zum Erschließungsvertrag vom __.__._____

Bestandsdokumentation neu gebauter Kanalisationen

Um eine reibungslose und schnittstellenkonforme Dokumentation der Kanalneubaumaßnahme für das bestehende Kanalkataster der Stadt Übach-Palenberg zu gewährleisten, werden diese Arbeiten vom Ing.-Büro Achten u. Jansen GmbH, Charlottenburger Allee 11 in 52068 Aachen, koordiniert und durchgeführt. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Erschließungsträger zu tragen.

Der Erschließungsträger hat vor Beginn der Baumaßnahme das Ing.-Büro. Achten u. Jansen GmbH, Charlottenburger Allee 11 in 52068 Aachen, zu beauftragen und schriftlich einen Bauzeitenplan vorzulegen, damit die erforderlichen Arbeiten koordiniert werden können. Alle Änderungen, die den Bauzeitenplan betreffen, sind dem Büro unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Es ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Arbeiten

- Kanalreinigung
- Kanal TV-Inspektion
- Schachtreinigung
- Schachtinspektion
- Vermessung der Bauwerke
- Vermessung der Rohrleitungstrasse

im Rahmen nur eines Termins seitens des Vertragsunternehmers der Stadt durchgeführt werden können. Hierbei ist die Anwesenheit eines Ansprechpartners des Erschließungsträgers erforderlich.

Um die Angaben zum Verlauf und zur Tiefe von neuen Hausanschlussleitungen und sonstigen verlegten Freispiegelleitungen in die Bestandsdokumentationen integrieren zu können, sind seitens des Erschließungsträgers die beim Ing.-Büro Achten u. Jansen GmbH, Charlottenburger Allee 11 in 52068 Aachen, erhältlichen Aufmaßblätter während der Verlegearbeiten auszufüllen. Die hierzu erforderlichen Messungen müssen vom ausführenden Tiefbauunternehmer durchgeführt werden und sind von der Bauleitung zu kontrollieren und abzuzeichnen. Eine Kopie dieser Unterlagen ist an die Stadt Übach-Palenberg zu übergeben.

Zusatz bei Druckrohrleitungen:
Um eine korrekte Erfassung aller Trassenhauptpunkte bei Abwasserdruckrohrleitungen zu ermöglichen, ist vom Auftragnehmer zwingend eine korrekte und ausreichende Vermarkung aller relevanten Trassenpunkte mittels Holzpflöcken oder Vermarkungsnägeln in der Örtlichkeit durchzuführen. Alle Hilfspunkte sind vom Erschließungsträger zu sichern und zu Beginn der Vermessungsarbeiten ggf. wiederherzustellen. Um eine sohlrichtige Erfassung zu ermöglichen, sind die jeweiligen Verlegetiefen in den Bauberichten zu dokumentieren. Die Anzahl und Dichte der Aufnahmepunkte ist so zu gestalten, dass eine einwandfreie und lückenlose Erfassung der Rohrleitungstrasse ermöglicht wird. Die Punktdichte ist dementsprechend von der Trassengeometrie abhängig und vom Ing-Büro Achten u. Jansen GmbH, Charlottenburger Allee 11 in 52068 Aachen, in Verbindung mit dem Tiefbauamt der Stadt festzulegen.

Darüber hinaus sind die Protokolle der Wasserdruckprobe gemäß EN 1610, die von einem unabhängigen Prüfinstitut vorzunehmen sind, vorzulegen.

Alle in dem digitalen Bestandsplan vorgenommenen Texteintragungen und Beschriftungen sind so vorzunehmen, dass keine anderen Zeichnungselemente berührt werden, ggf. sind die betreffenden Texte freizustellen. Die Übergabe des digitalen Planes erfolgt im Format DWG oder DXF auf CD, außerdem ist ein Plot der Zeichnung im Maßstab 1 : 500 anzufertigen und ebenfalls zu übergeben. Der digitale Plan ist in das Kanalkataster der Stadt Übach-Palenberg einzuarbeiten.

Bei der örtlichen Aufnahme der Straßentopographie sind alle relevanten Einzelpunkte wie z. B. Laterne, Hydrant, Wasserschieberkappe, Gasschieberkappe, Strommast, Bäume etc. mit einem Aufnahmepunkt zu erfassen. Die Aufnahme von Linienobjekten wie z. B. Fahrbahnverlauf, Gehwegverlauf, Radwegverlauf etc. sind durch mehrere Maßpunkte zu erfassen. Zusätzlich ist die Art der Befestigung bzw. Bodengestalt zu ermitteln. Sämtliche Informationen sind in vor Ort zu führende Feldbücher einzutragen.

Des weiteren ist nach Fertigstellung der Entwässerungsanlagen und der Baustraße die Vorlage eines Ausführungsplanes (in dreifacher Ausfertigung) erforderlich, aus dem in Abständen von 10 m die fertige Straßenhöhe an den Grenzen zu den privaten Grundstücken eingetragen ist.

Chronologisches Ablaufschema für die Abwicklung eines Erschließungsvertrages

Die Aufstellung enthält die <u>Mindestanforderungen</u> an die zeitliche Abfolge zur Gewährleistung eines möglichst reibungslosen Verfahrensablaufes!

Tätigkeit	**<u>Ausführung/</u>** Verantwortlichkeit	Überwachung/ Kontaktstelle
Abschluss Erschließungsvertrag	FB Stadtentwicklung	FB Stadtentwicklung
Vermessung beauftragen	Erschließungsträger	FB Stadtentwicklung
Übertragung Wegefläche an Stadt	Erschließungsträger	FB Stadtentwicklung
Beauftragung Faching. Kanal/Straße	Erschließungsträger	FB Hoch- und Tiefbau
Einholen erf. Genehmigungen	Erschließungsträger	FB Hoch- und Tiefbau
Vorl. Ausbauplanung./ Kostenschätzung	Erschließungsträger	FB Hoch- und Tiefbau

Der Erschließungsvertrag ist wirksam. Die öffentliche Erschließung ist gesichert. Baugenehmigungen oder Freistellungen können erteilt werden!

Abst. mit Versorgungsträgern	Erschließungsträger	Tiefbauamt /Versorgungsträger
Zustimmung zum Auftrag Tiefbau	FB Hoch- und Tiefbau	FB Hoch- und Tiefbau
Mitt. Baubeg. 3 Wochen vorher	Erschließungsträger	FB Hoch- und Tiefbau
Ggf. Materialunt. Befunde vorlegen	Erschließungsträger	FB Hoch- und Tiefbau
Gemeindl.Überw. Bauausführung	FB Hoch- und Tiefbau	FB Hoch- und Tiefbau
Abnahme beantragen	Erschließungsträger	FB Hoch- und Tiefbau
Vorl. Unters.ergebn. u. Unterl. f.Abnahme (eine Woche vorher)	Erschließungsträger	FB Hoch- und Tiefbau
Abnahme Kanal und Baustr.	Erschließungsträger mit FB Hoch- und Tiefbau	FB Hoch- und Tiefbau

Kanal und Baustraße sind hergestellt!

Aufstellung Straßennamenschilder	Erschließungsträger	FB Stadtentwicklung
Abst. Endausbau	Erschließungsträger	FB Hoch- und Tiefbau
Zust. zum Auftrag Tiefbauer	FB Hoch- und Tiefbau	FB Hoch- und Tiefbau
Ortstermin vor Baubeg. Endausbau	Erschließungsträger mit FB Hoch- und Tiefbau	FB Hoch- und Tiefbau
Gemeindl. Überw. Bauausführung	FB Hoch- und Tiefbau	FB Hoch- und Tiefbau
Vorl. Unterl. nach § 10 Abs. 1 Buchst. a-c und Anz. Fertigstellung	Erschließungsträger	FB Hoch- und Tiefbau
zus. Insp.Kanal max 3 Wo. v.Abn.	Erschließungsträger	FB Hoch- und Tiefbau
Abnahme beantragen	Erschließungsträger	FB Hoch- und Tiefbau
Abnahme der endg. hergest. E-Anl.	Erschließungsträger mit FB Hoch- und Tiefbau	FB Hoch- und Tiefbau

Die Erschließungsanlagen sind endgültig hergestellt!

Übernahme Erschließungsanlage nach mängelfreier Abnahme	FB Hoch- und Tiefbau	FB Hoch- und Tiefbau
Vorlage Kostenaufst. mit Anlagen	Erschließungsträger	FB Hoch- und Tiefbau
Widmung der neuen öffentl. Straße	Technischer Betrieb	FB Stadtentwicklung
Überwachung Gewährleistungsfrist/ggf. Verf. Gewährleistungsmängel	FB Hoch- und Tiefbau	FB Hoch- und Tiefbau
Gewährleistungsabnahme	FB Hoch- und Tiefbau	FB Hoch- und Tiefbau